MOVENTUM

DATENVERARBEITUNGSPLAN

Dieser Datenverarbeitungsplan (der „**Plan**") vom 25. Mai 2018 ist Teil der Kooperationsvereinbarung und deren Anlagen (zusammen die „**Vereinbarung**") zwischen Moventum S.C.A., 12 rue Eugène Ruppert L-2453 Luxembourg – die Gesellschaft – und dem Kooperationspartner, wie in der Vereinbarung festgelegt.
Dieser Datenverarbeitungsplan spiegelt die Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** im Einklang mit den Bestimmungen der **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** wieder und ersetzt alle früheren zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen in Bezug auf die Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN**. Sofern nicht anders in diesem Plan bestimmt entsprechen alle Rechtsbegriffe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder der Vereinbarung.

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Plan haben die nachstehenden Rechtsbegriffe folgende Bedeutung, sofern in der Vereinbarung nicht anders definiert:

a) „**RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ**" – alle für die Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften zum Schutz von Daten oder der Privatsphäre, einschließlich
(I) der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, anwendbar bis zum 25. Mai 2018;
(II) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** und zum freien Datenverkehr, unter Widerrufung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung), nachfolgend "DSGVO" mit Anwendbarkeit ab dem 25. Mai 2018;
(III) die Europäische Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation (geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG);
(IV) jegliche gemäß (I), (II) oder (III) geltenden Rechtsvorschriften, Verordnungen und/oder Änderungen; und
(V) jegliche die gemäß (I), (II) oder (III) geltenden Rechtsvorschriften oder Verordnungen ergänzende, ersetzende, zusammenführende oder wiedereinsetzende Änderung dieser;

b) „**PERSONENBEZOGENE DATEN**" – alle gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Datenschutz als personenbezogen definierte Daten, welche von einer der Parteien oder ihr zuzurechnenden Personen, einschließlich Angestellte, Vertreter oder Auftragnehmer, verarbeitet werden;

c) „**WEITERER AUFTRAGSVERARBEITER**" –jeder andere durch den Auftragsverarbeiter zur Dienstleistung im Sinnes dieses Plans und der Vereinbarung beauftragte Verarbeiter von **PERSONENBEZOGENEN DATEN**;

Die Begriffe „Verantwortlicher", „Auftragsverarbeiter", „Verarbeitung" (und „verarbeiten" und „verarbeitet"), „betroffene Person", und „Verletzung des Schutzes **PERSONENBEZOGENER DATEN**" haben weiterhin die ihnen in den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** zugewiesene Bedeutung.

2. Funktionen und Beziehungen

2.1 Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die Gesellschaft der Verantwortliche und der Vertragspartner der Auftragsverarbeiter der **PERSONENBEZOGENEN DATEN** ist.

2.2 Sofern die Gesellschaft im Auftrag anderer als Auftragsverarbeiter personenbezogener Daten verarbeitet, ist der Auftragsverarbeiter als weiterer Auftragsverarbeiter anzusehen.

2.3 Alle die Gesellschaft betreffende Persönliche Daten bleiben alleiniges Recht dieser. Dem Auftragsverarbeiter ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis der Gesellschaft die Verarbeitung deren persönlicher Daten als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher untersagt.

3. Gegenstand des Plans

3.1 Dieser Plan findet Anwendung für die Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag des Verantwortlichen und im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Vereinbarung.

3.2 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet für die Gesellschaft die **PERSONENBEZOGENEN DATEN** ausschließlich für Zwecke der Erfüllung der Vereinbarung und im Hinblick auf den durch die Gesellschaft vorgegebenen Zweck und Umfang sowie in Übereinstimmung mit den übermittelten Anweisungen.

3.3 Den Gegenstand der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** kann jederzeit durch den Verantwortlichen erweitert oder eingeschränkt werden. Die Erweiterung oder Einschränkung kann durch Zusendung eines neuen Verarbeitungsumfangs seitens des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter übermittelt werden, in Schriftform und/oder auf dem elektronischen Wege, einschließlich MoventumOffice. Das Einverständnis des Auftragsverarbeiters bezüglich der Änderung des Beauftragungsumfanges zur Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** gilt als gegeben, sofern nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen (gemäß dem Luxemburger Kalender) nach Übermittelung der Beauftragungsänderung diese zurückgewiesen wird.

4. Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN durch den Auftragsverarbeiter

4.1 Im Rahmen dieses Plans steht der Auftragsverarbeiter dafür ein und garantiert die Verfügbarkeit der notwendigen Infrastruktur, Erfahrung, Kenntnisse und qualifizierten Mitarbeiter (wo zutreffend) zur richtigen und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz durchgeführten Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN**.

4.2 Der Kooperationspartner garantiert und verpflichtet sich in seiner Funktion als Auftragsverarbeiter bei der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** zur Erbringung gemäß der Vereinbarung festgelegter Leistungen jederzeit unter Beachtung der **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** zu erbringen.

4.3 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet **PERSONENBEZOGENE DATEN**, insofern dies im Zusammenhang mit der Lieferung der vertraglich vorgeschriebenen Leistung vernünftig und notwendig erscheint.

4.4 Der Auftragsverarbeiter verarbeitet nur die zur Erbringung der Leistung gemäß Vereinbarung notwendigen Arten von **PERSONENBEZOGENEN DATEN** und die in der Anlage aufgeführten Kategorien von **PERSONENBEZOGENEN DATEN**.

4.5 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle **PERSONENBEZOGENEN DATEN** sicher und im Einklang mit den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** aufbewahrt werden und garantiert und verpflichtet sich dem Verantwortlichen gegenüber, dass:

a) er entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen vornimmt, um die **PERSONENBEZOGENEN DATEN** jederzeit zu schützen. Diese Maßnahmen werden unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen durchgeführt. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch — ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig — Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden. Diese Maßnahmen werden ferner gute Branchenpraxis wiederspiegeln und den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** entsprechen, welche, um jeden Zweifel auszuschließen, alle Maßnahmen gemäß Artikel 32 des DSGVO beinhalten werden;

b) er wird alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um die Verlässlichkeit der ihm zuzurechnenden Personen mit Zugriff zu den **PERSONENBEZOGENEN DATEN**, wo zutreffend, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass dieser Zugriff unbedingt nach dem Grundgesetz „notwendig zu wissen" stattfindet. Der Auftragsverarbeiter wird ferner durch vertragliche Bindung mit solchen Personen die Einhaltung der Vertraulichkeit der **PERSONENBEZOGENEN DATEN** oder die entsprechende gesetzliche Verschwiegenheitspflicht garantieren;

c) sofern durch die **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** verpflichtend, er unter diesem Plan einen Datenschutzbeauftragten oder mangels einer dementsprechenden Verpflichtung eine Datenschutz-Kontaktperson bestellt.

4.6 Weiterhin wird der Auftragsverarbeiter bei jeglicher Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** über seine eigenen Verpflichtungen hinaus:

a) diese jederzeit nur in dem vereinbarungsgemäß unbedingt notwendigen Umfang und entsprechend der schriftlichen oder elektronisch übermittelten und dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen verarbeiten. Sofern der Auftragsverarbeiter aufgrund von höherrangigem Recht als den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** zur Verarbeitung der **PERSONENBEZOGENEN DATEN** zu anderen Zwecken verpflichtet ist, muss er den Verantwortlichen zuvor über diese sowie deren Umfang informieren;

b) ohne schuldhafte Verzögerung dem Verantwortlichen alle Anfragen von betroffenen Personen zur Ausübung aller unter den anwendbaren Datenschutzgesetzen gewährte Schutzrechte (beinhaltend auch Zugangsrechte, Berichtigung, Löschung, Begrenzung, Übertragbarkeit und Verarbeitungs-Widerspruch) mitteilen und den Verantwortlichen bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Ausführung einer solchen Anfrage unterstützen. Dieses beinhaltet, auf schriftliche oder elektronische Anfrage des Verantwortlichen und im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung, ohne schuldhaftes Verzögern diesem angemessene Unterstützung und freistellend von zusätzlichen Kosten, Kopien von Personenbezogenen Daten, im Besitz oder der Kontrolle des Auftragsverarbeiters befindlich, zu Anfragen von betroffenen Personen zukommen zu lassen;

c) erforderlichenfalls den Verantwortlichen auf Anfrage bei der Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der Durchführung ergebenden Datenschutz-Folgenabschätzung zu unterstützen.

d) Alle für den Verantwortlichen durchgeführten Verarbeitungen schriftlich dokumentieren mit den in den anwendbaren Datenschutzvorschriften vorgeschriebenem Mindestinhalt, beinhaltend aber nicht ausschließlich die verarbeiteten Arten von Personenbezogenen Daten, alle Übermittlungen in ein Drittland sowie allgemeine Beschreibungen der technischen und organisatorischen Sicherungsmassnahmen. Der Auftragsverarbeiter hat diese Aufzeichnungen bei Anforderung dem Verantwortlichen sowie dessen Prüfern und den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen, sofern angefordert.

e) die **PERSONENBEZOGENEN DATEN** nur diesem Plan entsprechend oder wie in der zugehörigen Anlage festgehalten, zu verarbeiten und diese umgehend bei Beendigung dieses Plans einstellen oder bei bereits erfolgter Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Alle **PERSONENBEZOGENE DATEN** und deren Kopien sind zu löschen, unkenntlich zu machen oder zurückzugeben, deren vollständige Ausführung der Verantwortliche schriftlich zu bestätigen hat.

4.7 Der Auftragsverarbeiter darf **PERSONENBEZOGENE DATEN** nicht an andere Empfänger weitergeben als:

a) an das von dem Verantwortlichen genehmigte Personal des Auftragsverarbeiters und des **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITERS**, für welche zur Erfüllung der in der Vereinbarung niedergelegten Leistung Kenntnis dieser Voraussetzung ist;

b) soweit dies nach einem Beschluss eines zuständigen Gerichts erforderlich ist, und der für die Verarbeitung Verantwortliche über die Einzelheiten einer solchen Übertragung informiert wurde, sowie über die Möglichkeit zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen im Stande ist, sofern nach geltendem Recht zulässig.

Der Verantwortliche erklärt und garantiert hiermit sein Einverständnis mit der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** durch den Auftragsverarbeiter zur Beantwortung von Anfragen oder der Erfüllung von Auflagen von im öffentlichen Interesse tätigen zuständigen Behörden, insbesondere von Justizbehörden, Staatsanwälten oder Steuerbehörden, und so bei der Erfüllung dieser den Auftragsverarbeiters zu unterstützen und/oder als Verantwortlicher zu erfüllen.

4.8 Wenn der Auftragsverarbeiter Kenntnis erlangt, dass Datenverarbeitungs-Anweisungen des Verantwortlichen den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** widersprechen, hat er hierüber den Verantwortlichen umgehend zu informieren und mit diesem in konstruktiver Art und Weise Lösungen zu erarbeiten.

5. Verpflichtungen des Verantwortlichen

5.1 Der Verantwortliche erklärt und garantiert hiermit, dass die **PERSONENBEZOGENEN DATEN** auf einer rechtmäßigen Grundlage verarbeitet werden, und der Auftragsverarbeiter vom Verantwortlichen nicht dazu angewiesen wird, **PERSONENBEZOGENE DATEN** in größerem Umfang zu verarbeiten als zur Vertragserfüllung notwendig.

5.2 Der Verantwortliche garantiert, dass zum Zeitpunkt der Übertragung der **PERSONENBEZOGENEN DATEN** an den Auftragsverarbeiter eine Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten sowie das Einverständnis der betroffenen Personen hierzu besteht.

6. Verarbeitung PERSONENBEZOGENER DATEN durch WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER

6.1 Bei der Verarbeitung **PERSONENBEZOGENER DATEN** in jeglicher Form hat der Auftragsverarbeiter über seine sonstigen Verpflichtungen hinaus nur solche **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER** heranzuziehen, denen der Verantwortliche vorher schriftlich zugestimmt hat.

6.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, den Verantwortlichen über alle Änderungen zu informieren, die er hinsichtlich der Hinzuziehung von oder Ersetzung durch **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITERN** beabsichtigt, und so dem Verantwortlichen die Möglichkeit zu geben, diesen Änderungen innerhalb von 30 Arbeitstagen (lt. Luxemburger Kalender) zu widersprechen.

6.3 Die Zustimmung des Verantwortlichen zum vorgeschlagenen **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER** gilt als angenommen, wenn dieser innerhalb von 30 Arbeitstagen dem nicht widerspricht.

6.4 Jegliche Zustimmung des Verantwortlichen bezüglich des Schutzes von Personenbezogenen Daten im Rahmen der Einhaltung der Datenschutzregelungen kann die Bereitstellung von anonymisierten Kopien von Verträgen des Auftragsverarbeiters mit dem **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER** bedingen. Darüber hinaus stellt der Auftragsverarbeiter durch schriftliche Vereinbarung mit dem **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER** die Erfüllung seiner Verpflichtungen wie mit dem Verantwortlichen vereinbart sowie den Anforderungen des Datenschutzgesetzes entsprechend sicher, und deren angemessene Umsetzung in technischer und organisatorischer Hinsicht der **WEITERE AUFTRAGSARBEITER** garantiert. Darüber hinaus erfordert jede weitere Beauftragung eines **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITERS** durch einen Auftragsverarbeiter die Zustimmung des Verantwortlichen gemäß Abschnitt 6.

6.5 Der Auftragsverarbeiter anerkennt seine vollumfängliche Haftung für die Erfüllung vertraglich eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem Verantwortlichen, wenn der **WEITERE AUFTRAGSVERARBEITER** seine in der **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITUNGS**-Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

7. Übertragung PERSONENBEZOGENER DATEN

Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 4 verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter wie folgt:

a) außer in Abstimmung mit dem Verantwortlichen wird dieser **PERSONENBEZOGENE DATEN** an kein anderes Land oder keine Region außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes übertragen, es sei denn dieses wurde von der Europäischen Union zum einem mit garantiertem adäquaten Sicherheitsniveau bezüglich **PERSONENBEZOGENEN DATEN** erklärt;

b) für die Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftszeitraumes wie mit dem Verantwortlichen vereinbart die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Übermittelung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsraumes einzuhalten und alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen um dem zur Einhaltung dieser verpflichteten Verantwortlichen zu unterstützen.

Wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zustimmt oder zugestimmt hat, hält der Auftragsverarbeiter die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ein und verpflichtet sich, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um dem Prüfer die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen zu ermöglichen oder die vereinbarten Leistungen zu erbringen, ohne solche Übertragungen vorzunehmen.

8. Bestimmungen zu Kontrollen und Prüfungen

8.1 Der Auftragsverarbeiter wird auf Anfrage des Verantwortlichen diesem, seinen Wirtschaftsprüfern und/oder anderen Aufsichtsbehörden oder Regierungsstellen alle Informationen unverzüglich zur Verfügung stellen, und jederzeit Zugang zu allen von dem Verantwortlichen, seinen Wirtschaftsprüfern oder anderen Aufsichtsbehörden oder Regierungsstellen angefragten Räumlichkeiten gewähren, sowie bei nach den Bestimmungen dieses Plans und den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** vorgesehenen Prüfungen oder Untersuchungen zusammenarbeiten.

8.2 Der Auftragsverarbeiter wird solche Zugangs- und Kontrollrechte in Bezug auf Informationen für alle gemäß Absatz 6 hinzugezogenen **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER** gewähren.

8.3 Für alle Prüfungen vor Ort informiert der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter schriftlich 30 Tage im Voraus, sofern nicht eine durch die Aufsichtsbehörde vorgesehene kürzere Frist vorliegt.

8.4 Der Verantwortliche wird von seinem Prüfungsrecht gemäß dieses Absatzes nicht öfters als einmal pro Kalenderjahr Gebrauch machen, sofern nicht öfter durch eine Aufsichtsbehörde verlangt.

8.5 Jede Prüfung ist zu den normalen Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters durchzuführen.

9. Datenschutzverletzung und Benachrichtigungspflichten

9.1 im Falle einer Datenschutzverletzung durch den Auftragsverarbeiter oder des **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITERS** während der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten durch einen tatsächlichen oder möglichen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen muss der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen und dessen Datenschutzbeauftragten (sofern bekannt) unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung, hierüber informieren, einschließlich einer E-Mail-Benachrichtigung über die auf der Moventum Dataschutzinformations-Website unter dem Link www.moventum.de/data_protection genannten Adresse.

9.2 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 36 Stunden nach Bekanntwerden eine detaillierte Beschreibung der Verletzung des Datenschutzes **PERSONENBEZOGENER DATEN** zu Verfügung, welche den in den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ** geforderten Mindestinhalt an Informationen enthält.

9.3 Im Falle von Verletzung des Schutzes **PERSONENBEZOGENER DATEN** kann der Verantwortliche nach eigenem Ermessen und auf Kosten des Auftragsverarbeiters und unbeschadet anderer Rechtsmittel von diesem folgendes verlangen:

a) umgehend angemessene Maßnahmen zur Begrenzung des durch die Verletzung des Schutzes **PERSONENBEZOGENER DATEN** entstehenden Schadens zu ergreifen, und Maßnahmen zur zukünftigen Vermeidung einer solchen Verletzung zu implementieren; und

b) sämtliche Maßnahmen zur Behebung des durch die Verletzung entstandenen Schadens durchzuführen oder sonstige zur Behebung des Schadens gebotene Maßnahmen zu unternehmen.

9.4 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen wird der Auftragsverarbeiter keinen Bericht oder eine Mitteilung oder Pressemitteilung bezüglich der Datenschutzverletzung **PERSONENBEZOGENER DATEN** weiterleiten oder veröffentlichen.

9.5 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über alle Prüfungen oder Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bezüglich des Gegenstands dieses Plans.

10. Gültigkeit und Laufzeit des Plans

10.1 Sofern der Auftragsverarbeiter dem vorliegenden Plan zustimmt, tritt dieser 14 Tage nach seiner Übergabe an den Auftragsverarbeiter in Kraft.

10.2 Die Parteien vereinbaren, dass dieser Plan auf unbestimmte Zeit geschlossen wird, und endet nach Kündigung innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist.

10.3 Der Verantwortliche hat das Recht auf außerordentliche Kündigung mit sofortiger Wirkung im Falle des Vertragsbruchs durch den Auftragsverarbeiter hinsichtlich der Bestimmungen dieses Plans oder den **RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM DATENSCHUTZ**.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Alle Bestimmungen bezüglich der Erfüllung dieses Plans sind in Übereinstimmung mit den in der Vereinbarung festgelegten Vertragsregeln zu verstehen.

11.2 Bei allen aus oder in Verbindung mit diesem Plan entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind zu deren Beilegung die Regeln der Vereinbarung maßgeblich. Die Parteien vereinbaren die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in einvernehmlicher Art und Weise.

11.3 Dieser Plan sowie seine Gültigkeit und Rechtswirksamkeit unterliegen in Auslegung und Durchführung dem wie in der Vereinbarung festgelegten anwendbaren Recht.

ANLAGE ZUM DATENSCHUTZPLAN

Kategorien der betroffenen Personen

Die übertragenen **PERSONENBEZOGENE DATEN** beziehen sich auf die (Bestands- oder zukünftigen) Endkunden, und auf das (bestehende oder zukünftige) Personal des Auftragsverarbeiters und/oder der **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITER**, wo zutreffend.

Arten von PERSONENBEZOGENEN DATEN

Die übertragenen **PERSONENBEZOGENEN DATEN** beziehen sich auf folgende Datentypen:

a) persönliche Daten wie Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Familienstand, Beruf, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) Status/ Common Reporting Standard (CRS) Status, Steuer ID-Nr., Steuersitz usw;
b) Kontaktdaten wie Email, Telefonnummer, usw., Endkunden-Info und andere spezifische Information;
c) Informationen zu Bankkonten wie IBAN, Information über die finanzielle Lage, Steuerdaten, vorhandene und zukünftige Transaktionsdaten (Saldo, Zinszahlung, Geldströme);
d) andere zur Anbahnung einer Geschäftsbeziehung zwischen dem Verantwortlichen und dem Endkunden notwendigen und erhobenen Daten, sowie zwischen dem Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den **WEITEREN AUFTRAGSVERARBEITERN**.